

Rahmenbedingungen für Spielgruppen

Spielgruppen sind feste Gruppen von Kindern, die am Vor- oder Nachmittag stundenweise zwei bis drei mal wöchentlich in Abwesenheit der Eltern (aber mit wechselndem Elterndienst) betreut werden. Die Kinder besuchen die Spielgruppen in der Regel nicht länger als ein Jahr bis zur Aufnahme in den Kindergarten. Sie werden von Vereinen oder Privatpersonen sowie von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten.

Die **Gründe** von Eltern, ihre Kinder in einer Spielgruppe betreuen zu lassen, sind unterschiedlich:

- Eltern von Kindern unter drei Jahren und von Einzelkindern wollen ihren Kindern soziale Erfahrungen ermöglichen.
- Das Treffen in einer kleinen überschaubaren Spielgruppe erscheint den Eltern pädagogisch für ihr dreijähriges Kind sinnvoller als die Betreuung in einer Kindertagesstätte mit 25 Plätzen.
- Für dreijährige Kinder steht noch kein Kindergartenplatz zur Verfügung.
- Die Betreuungsangebote zwei- bis dreimal wöchentlich sehen die Eltern als ausreichend für ihre Kinder an.
- Den Eltern genügt eine stundenweise Entlastung.

Betriebserlaubnis

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der mindestens sechs Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung; das gilt ebenso für Spielgruppen. Ein Antrag auf Betriebserlaubnis ist über die örtlichen Jugendämter beim Landesjugendamt zu stellen.

Entsprechende Vordrucke sind beim örtlichen Jugendamt zu erhalten oder können aus unserem Internetangebot heruntergeladen werden: www.lwl.org/kita

Die FachberaterInnen des Landesjugendamtes stehen gemeinsam mit den örtlichen Jugendämtern und den Spitzenverbänden beratend zu Verfügung.

Betreuungszeit

Die Betreuungszeit in einer Spielgruppe sollte sich orientieren an dem Bedarf, der Raumsituation und den örtlichen Gegebenheiten. Zu empfehlen ist eine Öffnungszeiten an mindestens zwei Tagen in der Woche, jeweils drei Stunden und – wenn Kinder unter drei Jahren betreut werden – jeweils maximal vier Stunden.

Gruppenstärke

Je nach Raumsituation, Altersstruktur und personeller Besetzung können bis zu 15 Kinder betreut werden.

Um den Bedürfnissen der Kinder in relativ altershomogenen Gruppen – vorwiegend Kinder im Alter von zwei und drei Jahren – gerecht werden zu können, sind maximal folgende Gruppenstärken möglich:

- 10 Plätze wenn nur zweijährige Kinder die Gruppe besuchen
- 12 Plätze wenn nicht mehr als 8 zweijährige Kinder die Gruppe besuchen
- 15 Plätze wenn nicht mehr als 5 zweijährige Kinder die Gruppe besuchen

Es ist möglich, zum Zeitpunkt der Gruppenausbildung – in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres – wenn ein großer Teil der bisherigen Spielgruppenkinder in den Kindergarten wechselt, entsprechend der Anzahl der Zweijährigen mit einer geringeren Gruppenstärke zu beginnen und diese bei Veränderung der Altersstruktur im Lauf des Jahres bis auf max. 15 Plätze anzuheben.

Werden einjährige Kinder in einer Spielgruppe aufgenommen, ist die Platzzahl auf max. acht Kinder zu begrenzen.

Personal

Für die gesunde, psychosoziale Entwicklung insbesondere jüngerer Kinder sind vertraute Bezugspersonen wichtig, zu denen sie eine gefühlsmäßige Bindung eingehen können. Da zudem in den weitgehend altershomogenen Spielgruppen Kinder mit ähnlichen Bedürfnissen und einer altersbedingt geringer ausgeprägten Frustrationstoleranz betreut werden, sind mindestens zwei geeignete Kräfte erforderlich (§ 45 Abs. 2 KJHG).

Die Spielgruppe sollte von einer sozialpädagogischen Fachkraft (ErzieherIn / SozialpädagogIn) geleitet werden.

Die Stelle der zweiten pädagogisch tätigen Kraft kann von einer/einem für die Betreuung von Kindern geeigneten MitarbeiterIn ohne pädagogische Ausbildung übernommen werden, ggf. auch von Eltern im Wechsel.

Für LeiterInnen von privaten Spielgruppen wird ein Führungszeugnis von Seiten des Landesjugendamtes angefordert.

Räumlichkeiten

Ein ausreichend großer Gruppenraum ist kindgerecht einzurichten und mit altersgemäßem Spielmaterial auszustatten.

Neben dem Gruppenraum ist ein in der Nähe liegender, für Kinder gut erreichbarer und möglichst selbständig zu nutzender Sanitärebereich notwendig. Bei Bedarf ist eine Wickelmöglichkeit einzurichten.

Ferner ist eine Küchennutzung sinnvoll, da für die Kinder aufgrund der Betreuungsdauer die Möglichkeit eines Frühstücks oder ggf. eines warmen Getränkes notwendig werden könnte.

Eine ausreichende, natürliche Belichtung und Belüftung der Räume ist erforderlich.

Für eine regelmäßige Reinigung der Räume ist zu sorgen. Weitere hygienische Anforderungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

Notwendige Unfallschutz- und Brandschutzmaßnahmen sind zu treffen; ein Erste-Hilfe-Kasten muss vorhanden sein.

Ein Telefonanschluss ist erforderlich.

Wenn die in Aussicht stehenden Räume nicht für den Zweck einer Kindergruppenbetreuung errichtet wurden, muss vorab eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für eine entsprechende Nutzung vom zuständigen Bauordnungsamt erteilt werden, d.h. ein Nutzungsänderungsantrag ist zu stellen.

Soweit die v.g. Anforderungen erfüllt werden, ist eine Mehrfachnutzung der Spielgruppenräume möglich.

Außenspielgelände

Ein Außenspielgelände in direkter Anbindung an die Räumlichkeiten ist im Interesse einer flexiblen Nutzung wünschenswert.

Je länger die Betreuungsdauer der Kinder in einer Spielgruppe ist, desto notwendiger ist das Vorhandensein eines Außenspielgeländes.

Notwendige Unfallschutzmaßnahmen sind auch hier zu treffen.

Gesetzliche Unfallversicherung / Versicherungsträger

Der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht auch für in Spielgruppen aufgenommene Kinder während des Besuchs von Spielgruppen. Rechtliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Betrieb dieser Einrichtungen eine Erlaubnis nach § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VIII) erforderlich ist und das jeweilige Kind in die Spielgruppe aufgenommen wurde. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Personenkreises der Einrichtung zum Unfallversicherungsträger trifft allein der jeweilige Unfallversicherungsträger (siehe unten).

Für Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und für andere private, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Träger ist die Unfallkasse des Landes NRW zuständig (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII – Unfallversicherung):

Adresse: **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
Regionaldirektion Rheinland
Geschäftsbereich Land
Postfach 12 04 52
40604 Düsseldorf
<http://www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=33>

Kinder in Tageseinrichtungen sonstiger privater Träger, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind, fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften, in der Regel in die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (*bgw*) in Hamburg (§§ 121 Abs. 1 und 122 SGB VII i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 6 BGW-Satzung):

**Adresse: Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel: 040-20 20 7-0
Fax: 040-20 20 75 25**

Bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger sollte die Aufnahme in die gesetzliche Unfallversicherung so bald wie möglich beantragt und der Abschluss des Versicherungsverhältnisses vor Inbetriebnahme der Spielgruppe abgewartet werden. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich, empfiehlt sich für die Dauer des Aufnahmeprozesses in die gesetzliche Unfallversicherung der vorsorgliche Abschluss einer privaten Unfallversicherung für die Kinder.

Münster, den 03.07.2003

Nähere Informationen erteilt:

Eltern helfen Eltern e.V.
Hammer Straße 1
48153 Münster
Tel.: (0251) 77 84 74
Fax: (0251) 399 79 85
eMail: eltern-helfen-eltern@muenster.de
www.eltern-helfen-eltern.org

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -**
Warendorfer Straße 25
48145 Münster
Tel: (0251) 5 91 01

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/Service/Formulare/index_html#FormTEK